

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schulte (Menden) und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/5262 —**

Geplanter Neubau der B 28 zwischen Ergenzingen und Horb

*Der Bundesminister für Verkehr – StB 22/40.25.71. 1028/11 B 86 –
hat mit Schreiben vom 29. Mai 1986 die Kleine Anfrage namens
der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Soweit der Bereich des Bundesministers der Verteidigung betrof-
fen ist, hat eine Abstimmung stattgefunden.

1. Was waren die Gründe der Bundesregierung, die geplante B 28 zwischen Ergenzingen und Horb in den Bundesfernstraßenplan '85 aufzunehmen, obwohl inzwischen
 - a) das Planfeststellungsverfahren gestoppt,
 - b) der Landkreis Tübingen eine Weiterführung der B 28 ablehnt,
 - c) die überwiegende Anzahl der anliegenden Gemeinden sich gegen den Neubau der B 28 ausgesprochen haben?

Der Neubau der B 28 zwischen Horb und Ergenzingen stellt einen Teilabschnitt der großräumigen Ost-West-Verbindung über den Mittleren Schwarzwald zwischen den Bundesautobahnen A 5 Karlsruhe – Basel und A 81 (Stuttgart) – Herrenberg – Singen dar. Mit der künftigen Neuführung der B 28 zwischen Freudenstadt und Tübingen kann die z. Z. sehr umwegige Führung der bestehenden B 28 über Altensteig, Nagold und Herrenberg mit ihren zahlreichen Ortsdurchfahrten ersetzt, die Fahrtstrecke und damit die Fahrtzeit erheblich verkürzt und die derzeitigen Ortsdurchfahrten wesentlich vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Gleichzeitig werden in Verbindung mit dem Bau der B 28 zwischen Horb und Ergenzingen die Gemeinden Horb, Bildechingen,

Eutingen und Ergenzingen entlang der Bundesstraße 14 umfahren und somit ebenfalls entlastet.

Aufgrund der vorgenannten Kriterien wurden der Bedarf und die Notwendigkeit einer B 28 neu zwischen Freudenstadt und Tübingen bereits mit der Aufnahme in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im Jahre 1980 bestätigt. Für die Bedarfsplanfortschreibung 1985 hatten diese Kriterien weiterhin Gültigkeit.

Ergänzend wird bemerkt:

Zu a)

Die Planfeststellungsverfahren für die B 28 neu zwischen Horb und Ergenzingen ruhen derzeit nach Absprache zwischen der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg und der zuständigen Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe im Hinblick auf

- die noch ausstehende Klärung über die Beschaffung fehlender Schüttmassen für den Abschnitt von der L 355 a bei Horb bis zur B 14 nördlich Bildechingen,
- Untersuchungen von Alternativtrassen zwischen Horb und Ergenzingen, die auf Anregungen, Bedenken und Einsprüchen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zurückzuführen sind.

Der Abschnitt der B 28 neu im Landkreis Tübingen von der L 356 nördlich Ergenzingen bis zur B 14 ist bestandskräftig festgestellt und somit baureif.

Zu b) und c)

Gegen den Neubau der B 28 hat sich bisher nur die Gemeinde Eutingen im Rahmen der laufenden Planfeststellungsverfahren ausgesprochen.

Seitens des Landkreises Tübingen und der Gemeinde Rottenburg wurde die Stellungnahme zur amtlichen Trasse im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse über die Alternativtrassen zwischen Eutingen und Ergenzingen zurückgestellt.

Mit der Stadt Horb ist noch eine Detailabstimmung über die Trassenführung im westlich anschließenden Planungsabschnitt der B 28 von der L 355 a bis zur L 370 (Grünmettstetten) notwendig; im übrigen liegt die grundsätzliche Zustimmung der Stadt vor.

2. In welcher Phase befindet sich die Planung der B 28 neu im Teilbereich zwischen Ergenzingen und Horb?
 - a) Wie weit ist die Planung für einen Neubau der B 463 zwischen Nagold und der Anbindung an die B 28 neu?
 - b) Gibt es Planungen für eine Verbindung der Eisbergkaserne in Nagold und der B 28 neu? Wenn ja, wird diese Planung als Alternative zum Ausbau der L 1361 gesehen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu a)

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen weist im Zuge der B 463 zwischen Nagold und der B 28 neu zusammen mit der Verlegung der B 28 neu von Horb (L 370) bis Bondorf (B 14) einen Anschluß der B 463 an die B 28 neu in der Stufe „Vordringlicher Bedarf“ sowie in der Stufe „Planungen“ die Verlegung bei Hochdorf aus.

Das derzeit ruhende Planfeststellungsverfahren für die B 28 neu umfaßt bereits den Anschluß der B 463 an die B 28 neu. Im Verfahren wird z. Z. für diesen Anschluß eine Alternativtrasse zusammen mit der Verlegung bei Hochdorf untersucht.

Zu b)

Die Eisbergkaserne Nagold ist an die B 28 alt angebunden. Die Erschließung dieser Liegenschaft ist ausreichend. Eine Anbindung an die B 28 neu ist nicht erforderlich.

3. Wird die Fortführung des im Frühjahr 1984 eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens angestrebt? Wenn ja, wann wird ein Planfeststellungsbeschuß angestrebt?

Sobald die zur Zeit noch laufenden Planungs- und ergänzenden Verkehrsuntersuchungen abgeschlossen sind, wird voraussichtlich Ende d. J. über den weiteren Verfahrensablauf entschieden.

Für den Abschluß des Planfeststellungsverfahrens kann noch kein Termin angegeben werden.

4. Ist beabsichtigt, das bereits planfestgestellte Teilstück der B 28 neu beim Autobahnanschluß Ergenzingen bzw. das Teilstück Bildechingen-Industriegebiet (Baulos 1), unabhängig vom Baulos 2, zu bauen?

Der nordöstliche Abschnitt von der L 356 bis zum Knotenpunkt B 14/B 28 a ist allein nicht verkehrswirksam und soll deshalb nur im Zusammenhang mit dem mittleren Abschnitt von der B 14 nördlich Bildechingen bis zur L 356 ausgeführt werden.

5. Werden alternative Trassenführungen der B 28 neu und der B 463 zu dem im Planfeststellungsverfahren vorgesehenen Straßenverlauf erwogen? Wenn ja, um welche Veränderungen handelt es sich?

Im Rahmen der Planfeststellungsverfahren sind zahlreiche Anregungen, Bedenken und Einsprüche eingegangen. Folgende Varianten wurden vorgeschlagen:

- B 28, Verkehrsführung über vorhandenes Straßennetz: L 370, B 14, B 28 a,
- B 28, Kleine Umgehung von Horb über die bestehenden L 355 a und L 355 b (evtl. mit neuer Nordumfahrung des Gewerbegebiets Horb),
- B 32, Ostumgehung Horb mit neuer Neckartalbrücke (evtl. Kleine Ostumgehung Horb mit tieferliegender Neckartalbrücke),
- B 32, Verkehrsführung über vorhandenes Straßennetz: L 370, B 14 in Horb, B 32,
- B 28 nördlich Eutingen und Ergenzingen: Trasse über B 14 alt,
- B 28 Trasse über K 4780, L 356 und K 4718 nördlich von Horb,
- B 463, Trasse unter weitgehender Mitbenutzung der vorhandenen Straße.

6. Wie weit sind die Untersuchungen für einen Trassenverlauf der B 28 neu als Verbindung der B 32 mit der L 355 und dem Bau einer Brücke bei Horb?

Nach welcher Zeit ist mit dem
a) Linienbestimmungsverfahren,
b) Planfeststellungsverfahren,
c) Planfeststellungsbeschluß
zu rechnen?

Die Untersuchungen der unter Antwort zu Frage 5 aufgeführten Trassenvarianten werden frühestens Ende 1986/Anfang 1987 abgeschlossen sein.

Im Zusammenhang mit den angeführten Trassenuntersuchungen wird für den Raum Horb noch eine ergänzende Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Diese verkehrliche Bewertung soll als zusätzliche Entscheidungshilfe für einen möglichen Trassenverlauf der B 28 neu in Verbindung mit der B 32 herangezogen werden.

Derzeitige Angaben für ein Linienbestimmungs- bzw. ein Planfeststellungsverfahren sind im Hinblick auf den geschilderten Planungsstand nicht möglich.

7. Inwieweit würde diese Streckenführung das Verkehrsaufkommen in der Horber Innenstadt beeinflussen? In welcher Größenordnung wären Veränderungen zu erwarten?

Diese Frage kann erst mit Vorlage und Auswertung der ergänzenden Verkehrsuntersuchungen für den Raum Horb, voraussichtlich Ende 1986/Anfang 1987 beantwortet werden.

8. Welche Vergleichsergebnisse zwischen o. g. Brückenlösung und der im Planfeststellungsverfahren eingebrachten Trassenführung erwartet die Bundesregierung bezüglich folgender Gesichtspunkte:
 - a) Nutzen – Kosten – Relation,
 - b) Umweltverträglichkeit,
 - c) Baukosten,
 - d) Flächenverbrauch,
 - e) Verkehrsentlastung der Stadt Horb?

Auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 bezüglich Abschluß der Untersuchungen zu den Trassenvarianten und der ergänzenden Verkehrsuntersuchung für den Raum Horb wird verwiesen.

9. Welchen Einfluß hat die künftige militärische Verwendung des Eutinger Flugplatzgeländes, der Ausbau und die Neubelegung der Horber Ypern-Kaserne, der beabsichtigte Bau des Großgerätelagers Kehrhau sowie die Neuerschließung des Truppenübungsplatzes bei Haiterbach auf den Straßenverlauf der B 28? Kam die im Planfeststellungsverfahren ausgewiesene Trasse aus militärischen Erwägungen zustande?

Die im Planfeststellungsverfahren ausgewiesene Trasse der B 28 neu beruht auf rein zivilen Belangen. Die Trassenführung der B 28 neu wird nicht von militärischen Belangen beeinflußt.

10. Welche militärischen Einrichtungen sind auf dem Eutinger Flugplatzgelände vorgesehen? Wieviel Fläche wird hierfür benötigt? Wird außer dem bundeseigenen Gelände noch zusätzlich privatei-gene landwirtschaftlich genutzte Fläche benötigt?

Das ehemalige Gelände des Flugplatzes Eutingen ist als Tauschgelände für die Erweiterung des zu kleinen Standortübungsplatzes Horb (Kohlfeld) bzw. als Übungsgelände für die künftig in Horb zu stationierenden Einheiten der Bundeswehr vorgesehen. Zusätzlicher Grunderwerb im Bereich des ehemaligen Flugplatzgeländes ist nicht vorgesehen.

11. Wie erfolgt eine Anbindung dieses Standortes an das Verkehrsnetz?

Eine Änderung der bislang bestehenden verkehrsmäßigen Anbindungen ist aus militärischer Sicht nicht vorgesehen und wird auch nicht gefordert.

12. Ist die Stationierung von Flugzeugen bzw. Hubschraubern dort vorgesehen?

Die Stationierung von Luftfahrzeugen auf dem ehemaligen Flugplatz Eutingen ist nicht vorgesehen.

